

4. Satzung zur Änderung der

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen
**„Badestrand Elpersbüttel“, „Badestrand Nordermeldorf“ und
„Strandkorbvermietung“**
des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen
vom 26.11.2019

Aufgrund der §§ 19 d und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4, 17, 18 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 2 Abs. 3 der Organisationssatzung des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Tourismusförderung Speicherkoog am 11.04.2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen „Badestrand Elpersbüttel“, „Badestrand Nordermeldorf“ und „Strandkorbvermietung“ erlassen:

Artikel 1

§ 7 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- „(2) Nutzungsentgelte werden vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres täglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr erhoben. Innerhalb dieses Zeitraumes werden Entgelte für die Nutzung von Strandkörben nur dann erhoben, soweit sie vom Betreiber der Badebetriebseinrichtung zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Für Nutzungen des Strandbetriebsgebäudes am Badestrand Nordermeldorf werden Nutzungsentgelte ganzjährig erhoben.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist bei dem dazu eingesetzten Kassierpersonal oder bei technischen Kassiovorrichtungen ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
Regelung für die Parkplätze an den Badestränden Nordermeldorf und Elpersbüttel:
Als Nachweis für das entrichtete Benutzungsentgelt erhält der Nutzer ein Billett, das nach Abstellen des Fahrzeuges auf dem Parkplatz deutlich sichtbar hinter der Frontscheibe oder an anderer geeigneter Stelle (bei Motorrädern) auszulegen bzw. anzubringen ist.
Regelung für die Strandkorbvermietung:
Als Nachweis für das entrichtete Benutzungsentgelt erhält der Nutzer ein von ihm zu verwahrendes Billett, das dem dazu vom Kommunalunternehmen autorisierten Personal auf Verlangen für Kontrollzwecke vorzuzeigen ist.

Die Billetts sind nicht übertragbar.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meldorf, den 26.11.2019

gez. Stefan Oing
Vorstand